OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606897/2/BeH

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Juni 2024, GZ: BHGM/923070141800/23, betreffend Nichterteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 17. Juni 2024, GZ: BHGM/923070141800/23, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Der bP wird vorgeworfen, als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der bB vom 24. Jänner 2024 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer dieses Fahrzeug am 28. Dezember 2023 um 11:10 Uhr in B__, E__, gelenkt hat und diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die an die bP als Auskunftsperson adressierte Lenkererhebung vom 24. Jänner 2024 nachweislich am 30. Jänner 2024 im Sinne des § 17 Abs 3 Zustellgesetz hinterlegt und am 31. Jänner 2024 an diese persönlich ausgefolgt worden sei. Die Lenkererhebung hätte demnach entsprechend der gesetzlich festgelegten Frist von zwei Wochen bis zum 13. Februar 2024 an die anfragende Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden müssen. Festgestellter Maßen habe die bP der bB jedoch nie eine Lenkerauskunft erteilt.

I.2. Dagegen erhob die bP mit Schreiben vom 3. Juli 2024 Beschwerde.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass die bB auf telefonische Nachfrage keine Auskunft gegeben habe, um was es eigentlich gehe. Daher konnte nicht zugeordnet werden, wer gefahren sei. In weiterer Folge wird in der Beschwerde noch näher zum (vermeintlichen) Grunddelikt vorgebracht.

I.3. Die bB legte am 15. Juli 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen. Die bB beantragt die Abweisung der Beschwerde und ersucht für den Fall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung um eine Teilnahme per Video.

Es wird im Vorlageschreiben darauf hingewiesen, dass die Lenkerauskunft im gesamten Ermittlungsverfahren nicht erteilt worden sei, obwohl die Lenkererhebung vom 24. Jänner 2024 von der bP persönlich am 31. Jänner 2024 übernommen worden sei. Wenn die bP nunmehr angebe, wegen fehlender Informationen zur ursprünglichen Anzeige nicht mitteilen haben können, wer das Fahrzeug gelenkt habe, dann aber anführe, von einem anderen Verkehrsteilnehmer zur Bremsung genötigt und verfolgt worden zu sein, zeige dies, dass sich die bP sehr wohl noch an den Tatzeitpunkt des Grunddelikts erinnern könne und in der Lage gewesen wäre, die Lenkeranfrage ordnungsgemäß zu beantworten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.

Da bereits aufgrund der Aktenlage der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten feststand und im Übrigen im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (konkret: 80 Euro), konnte – da auch keine Partei (auch nicht die bP nach entsprechender Belehrung im angefochtenen Straferkenntnis, vgl. dazu z.B. VwGH 14.12.2012, 2012/02/0221) eine solche beantragt hat – eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 3 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der bP wurde mit Schreiben der bB vom 24. Jänner 2024, GZ: BHGM/923070141800/23, und unter Beigabe eines entsprechenden Formulars aufgetragen, dass sie als von der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (Frau C__) namhaft gemachte Auskunftsperson der bB binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen habe, wer das gegenständliche Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 28. Dezember 2023 um 11:10 Uhr in B__, E__ - Kreuzungsbereich mit der F__, D__, gelenkt hat. Dieses Schriftstück wurde am 29. Jänner 2024 in die Abgabeeinrichtung der bP eingelegt, ab 30. Jänner 2024 zur Abholung bereitgehalten und der bP am 31. Jänner 2024 persönlich ausgefolgt. [Lenkerauskunft C__ vom 19.01.2024, Lenkererhebung an bP vom 24.01.2024, Zustellnachweis]
Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei und die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen sei, wenn die bP der Meinung sei, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. [Lenkererhebung an bP vom 24.01.2024]

Die bP hat der bB zu keiner Zeit diese Auskunft erteilt; insbesondere nicht bis zum 13. Februar 2024. [gesamter Akt]

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.800 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (16 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, davon einige betreffend verkehrsrechtliche Delikte). [Straferkenntnis; Auszug Vormerkungen vom 14.06.2024]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl. hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere das in Klammern angeführte Beweismittel).

Im Übrigen blieben die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente (von Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte Auskunftsperson, Erhalt der entsprechenden Auskunft sowie Nichterteilung einer solchen) auch von allen Parteien völlig unbestritten. Wenn die bP in ihren Eingaben an die bB jeweils etwas unterschiedlich darlegt, warum sie keine Auskunft erteilt hat (Stellungnahme: kein vorhandenes Wissen Monate später, wer gefahren sei; Beschwerde: keine Auskunft der bB auf telefonische Nachfrage bezüglich Gegenstand des Vorfalls und daher keine Zuordnung von Fahrer möglich), so wird dadurch gerade nicht bestritten, dass die geforderte Auskunft nicht fristgerecht erteilt wurde und sind diese Aspekte nicht entscheidungswesentlich (vgl. dazu sogleich die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III.).

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Aufforderung bzw. Möglichkeit (insbesondere nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Strafverfügung bzw. in der Verständigung von der Beweisaufnahme) keine konkreten Angaben im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten der bP der Schätzung der bB zu folgen, welche rechtsrichtiger Weise von einem (eher geringem) Durchschnittseinkommen ausging (vgl. etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Tatzeitpunkt (14. Februar 2024) maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019 (§ 103) bzw. BGBl. I Nr. 35/2023 (§ 134), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz (= KFG 1967, Anm.) zuwiderhandelt. Das nach § 103 Abs 2 KFG 1967 strafbare Verhalten liegt darin, dass der vom (zuvor befragten) Zulassungsbesitzer genannte Auskunftspflichtige innerhalb der gesetzten Frist keine bzw. keine richtige Auskunft erteilt.

Der bP wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte Person die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.

Der bP wurde mit Schreiben der bB vom 24. Jänner 2024, GZ: BHGM/923070141800/23, und unter Beigabe eines entsprechenden Formulars aufgetragen, dass sie als von der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit

dem Kennzeichen aaa (C__) namhaft gemachte Auskunftsperson der bB binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen habe, wer das gegenständliche Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 28. Dezember 2023 um 11:10 Uhr in B__, E__ - Kreuzungsbereich mit der F__, D__, gelenkt hat. Im Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei und die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen sei, wenn die bP der Meinung sei, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. Der bP wurde somit in ihrer Eigenschaft als von der zuvor befragten Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte Auskunftspflichtige eine inhaltlich richtige Lenkeranfrage zugestellt, weshalb sie gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 zur Erteilung der konkret umschriebenen erforderlichen Auskunft verpflichtet war.

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. für viele VwGH 05.10.2023, Ra 2023/02/0095; 12.05.2021, Ra 2021/01/0102).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs 2 KFG 1967 ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (siehe etwa VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Um dieser Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die bP somit verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der gegenständlichen Aufforderung (d.h. bis spätestens 13. Februar 2024, da die Zustellung am 31. Jänner 2024, dem ersten Tag der Abholfrist des hinterlegten Dokuments, gemäß § 17 Abs 3 ZustG erfolgte) den Fahrzeuglenker mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 zweiter Satz KFG 2967 den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (siehe dazu z.B. VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165, u.v.a).

Die bP hat dieser Verpflichtung gerade nicht entsprochen, da sie (überhaupt) keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilte; insbesondere nicht bis zum 13. Februar 2024. Wenn die bP erstmals am 21. Mai 2024 in ihrer Stellungnahme an die bB angab, „Monate später“ nicht mehr zu wissen, wer gefahren sei, wäre jedenfalls eine Auskunftserteilung zu diesem Zeitpunkt ohnedies um Monate zu spät erfolgt. Überdies hätte selbst bei einer derartigen „Auskunft“ innerhalb der zweiwöchigen Frist die bP nicht dem § 103 Abs 2 KFG 1967 entsprochen, da dem Auskunftsverlangen damit zwar formell nachgekommen worden wäre, eine derartige „Auskunft“ jedoch nicht den inhaltlichen Anforderungen entsprochen hätte. So bringt der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges bzw. nach § 103 Abs 2 KFG 1967 Auskunftsverpflichtete mit der Erklärung, „er könne nicht mehr angeben, wer das Kraftfahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe“, zum Ausdruck, dass er die im § 103 Abs 2 KFG 1967 ihm auferlegte Verpflichtung nicht erfüllen kann, sodass der Tatbestand der Gesetzesstelle erfüllt ist (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, z.B. VwGH 16.01.2023, Ra 2022/02/0229).

Darüber hinaus ist angesichts des Vorbringens der bP darauf hinzuweisen, dass die Lenkerauskunft nach § 103 Abs 2 KFG 1967 eine vom Vorwurf des Grunddelikts unabhängige administrative Maßnahme darstellt (vgl. zur ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes z.B. VwGH 23.02.2000, 99/03/0314). Aus dem Wortlaut des § 103 Abs 2 KFG 1967 geht klar hervor, dass eine solche Auskunftsverpflichtung unabhängig davon besteht, ob diesem ein begründeter Verdachtsmoment zugrunde liegt. Die gegenständliche Lenkerauskunft bildet ein eigenes Verfahren. Ob die die Anfrage auslösende Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen wurde und strafrechtlich geahndet werden kann, ist somit im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungsrelevant und das auf das (vermeintliche) Grunddelikt Bezug nehmende Vorbringen der bP daher nicht entscheidungswesentlich.

Die bP hat daher den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht. Zu prüfen ist noch, ob ihr die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand:

§ 134 Abs 1 KFG 1967 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehor-

samsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, die gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 von der bB geforderte Auskunft als von der Zulassungsbesitzerin auskunftspflichtige benannte Person nicht (rechtzeitig) erteilt zu haben. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl. § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl. etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, von der bB telefonisch keine Auskunft erhalten zu haben, um was es eigentlich gehe und daher nicht möglich gewesen sei, die Auskunft zu erteilen, so sei die bP darauf verwiesen, dass die Auskunft über die der Lenkeranfrage zugrundeliegende Verwaltungsübertretung zwar eine zulässige Information darstellt (vgl. VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0114), es jedoch deren Angabe nicht bedarf (vgl. VwGH 23.04.2010, 2009/02/0066), zumal diese im Gesetz nicht vorgesehen ist (vgl. VwGH 14.12.1990, 90/18/0162). Im Übrigen ist angesichts der Aussagen der bP in ihrer Stellungnahme bzw. Beschwerde ohnedies zu vermuten, dass diese noch (konkrete) Erinnerungen an das Grunddelikt hatte. Mit diesem Vorbringen zeigt die bP somit keinen Grund auf, der für ihre Unschuld spricht.

Im Verfahren sind somit keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der bP am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb (zumindest) fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung):

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ), erfüllt sein.

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich jedoch von vornherein nicht in Betracht, da kein geringes Verschulden vorliegt: Von geringem Verschulden könnte man nur dann sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; in diesem Sinn etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall nicht gegeben: Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der bP hinter dem in § 103 Abs 2 KFG 1967 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre (vgl. diesbezüglich bereits die Ausführungen zuvor).

III.5. Strafbemessung:

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. § 134 Abs 1 KFG 1967 sieht für den Fall der Zuwiderhandlung von Bestimmungen des KFG 1967 (Z 1 leg. cit.) einen möglichen Strafrahmen von 7 Euro (vgl. § 13 VStG) bis 10.000 Euro vor.

III.5.3. Hinsichtlich des Unrechtsgehalts der Tat ist insbesondere darauf zu verweisen, dass es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs 2 KFG 1967 „nicht auf das Grunddelikt ankommt“. Jedoch ist der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Verwaltungsstraftat insbesondere aufgrund der mit der Verletzung der Auskunftspflicht durch die bP verbundenen Schädigung des Interesses an der Ahndung von Straftaten als nicht unbeträchtlich zu qualifizieren (vgl. dazu u.a. VwGH 12.11.1987, 87/02/0112; 11.07.1990, 90/03/0166).

Die bP führte selbst keinen Milderungsgrund ins Treffen. Besondere straferschwerende oder strafmildernde Gründe konnten nicht festgestellt werden; insbesondere lag angesichts der 16 verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen keine von Amtswegen strafmildernd zu berücksichtigende Unbescholtenheit der bP vor.

Im Übrigen war für die Strafzumessung mangels glaubwürdiger Angaben im Rahmen der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der bP (vgl. dazu bereits zuvor unter Punkt II.2.) die Annahme von einem – ohnedies eher geringen – Nettoeinkommen in der Höhe von 1.800 Euro, keinem wesentlichen Vermögen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten heranzuziehen.

In Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung (vgl. dazu auch die Ausführungen zuvor unter Punkt III.3. und 4.) und Berücksichtigung aller weiteren soeben dargelegten Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro sowie eine aliquote Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden (= jeweils nur rund 0,8 % der Höchststrafe) als schuld- und tatangemessen und ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Es ist anzumerken, dass sich die verhängte Geldstrafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befindet.

III.6. Abschließende Anmerkung:

Wie schon die bB rechtsrichtig ausgeführt hat, war die – innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgenommene – Korrektur des Tatvorwurfs (Auskunftspflicht als vom Zulassungsbesitzer benannte Person anstelle der Eigenschaft als Zulassungsbesitzer) zulässig und liegt gerade keine unzulässige Auswechslung der Tat vor. Die bP wurde von der bB als von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte Auskunftsperson zur Auskunft aufgefordert. Insofern lag eine inhaltlich richtige Lenkeranfrage vor, die von der bP nicht (rechtzeitig) beantwortet wurde

(vgl. dazu die Ausführungen zuvor). Eine „Verwechslung“ der Eigenschaften der bP lag lediglich beim Tatvorwurf der Strafverfügung vor und wurde bereits im Rahmen der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme richtiggestellt.

III.7. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein behördliches Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wird, sind der bP 10 Euro (= Mindestbetrag angesichts einer Strafhöhe von 80 Euro) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu die unter III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben

werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Hötzenegger